

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.08.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/01/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/01/0375 B 22. Oktober 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 zweiter Satz IntG kann (unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen) der Zeitraum der Erfüllungspflicht "auf Antrag mit Bescheid" verlängert werden. Für eine "konkludente Verlängerung" (gemeint: ohne Bescheid) besteht nach diesem eindeutigen Wortlaut kein Raum.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026010063.L01